



## Änderungsantrag

—

Fraktion AfD

### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Polizei- und Verfassungsschutzrechts des Landes Sachsen-Anhalt an Bundesrecht sowie zur Änderung von § 25 Abs. 1 VerfSchG-LSA**

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP - **Drs. 8/760**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht in der Regel aus höchstens fünf Abgeordneten des Landtages. Jede Fraktion muss mindestens durch ein Mitglied vertreten sein. Eine Erhöhung der im Satz 1 bestimmten Mitgliederzahl ist nur zulässig, soweit sie zur Beteiligung aller Fraktionen notwendig ist.“

### **Begründung**

Gemäß § 24 Absatz 1 VerfSchG-LSA unterliegt die Landesregierung auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes der Kontrolle durch den Landtag. Diese Aufgabe nimmt das Parlamentarische Kontrollgremium wahr. Entsprechend Gesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen zur Änderung von § 25 Abs. 1 VerfSchG-LSA, vorliegend in der Drucksache 8/760, soll die Zahl der Abgeordneten des Landtages, aus welchen das Parlamentarische Kontrollgremium besteht, von derzeit fünf auf vier reduziert werden, bei einer gleichzeitigen Reduzierung der Abgeordneten der parlamentarischen Opposition von zwei auf eins.

Nach Auffassung der antragstellenden Fraktion widerspricht die beantragte Änderung des § 25 Absatz 1 VerfSchG-LSA der Zielsetzung der Kontrolle der Landesregierung auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes durch den Landtag nach § 24 Absatz 1 VerfSchG-LSA. Der Landesverfassungsschutz in Sachsen-Anhalt ist eine Organisationseinheit in der Landesverwaltung und dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes als Abteilung 4 zugeordnet und der Innenministerin unterstellt. Eine Aufgabe der parlamentarischen Opposition ist die Kontrolle der Regierung nebst ihren zugehörigen Behörden. Die parlamentarische Kontrollfunktion stellt das Gegenstück der Verantwortlichkeit der Regierung dar. Die Opposition kann dieser Kontrollaufgabe aber nicht gerecht werden, würde ihre Mitgliederzahl im Parlamentarischen Kontrollgremium auf ein Minimum von eins reduziert werden.

Ferner sieht die antragstellende Fraktion das gemäß Artikel 48 Absatz 2 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt festgeschriebene Recht auf Chancengleichheit der Oppositionsfraktionen im Parlament, durch die im Gesetzentwurf Drs. 8/760 beantragte Änderung des § 25 Absatz 1 VerfSchG-LSA, als nicht mehr gegeben. Recht auf Chancengleichheit beinhaltet, dass die Oppositionsfraktionen einen Anspruch haben, ihre parlamentarische politische Arbeit im Landtag in dem Umfang und mit dem Gewicht vertreten und umsetzen zu können, der ihrem Anteil am Parlament entspricht. Dieses Recht ist verletzt, wenn Oppositionsfraktionen durch Reduzierung der Mitgliederzahl im Parlamentarischen Kontrollgremium von einer Mitwirkung ausgeschlossen sind.

Oliver Kirchner  
Fraktionsvorsitzender